

## **Coronavirus Covid 19 Informationsschreiben Nr. 55**

### **COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister,

aufgrund der steigenden Infektionszahlen wurde vom Gesundheitsminister die COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (BGBl. II Nr. 463/2020) erlassen. Diese ersetzt die bisher geltende COVID-19-Maßnahmenverordnung. Auch die Regelungen der Verordnung des Landes (Landes-COVID-19-MV) werden dadurch verdrängt. Für die Gemeinden ergeben sich insbesondere folgende wichtige Punkte:

#### **Gemeindeorgane**

Beibehalten wurde die Ausnahmeregelung für Organe der Vollziehung, worunter auch Gemeindeorgane fallen. Auf die entsprechenden Ausführungen im Informationsschreiben Nr. 54 wird verwiesen. Sitzungen der Gemeindevertretung mit physischer Anwesenheit der Mandatäre können daher durchgeführt werden. Bezüglich der Besucher von öffentlichen Gemeindevertretungssitzung ist in der Verordnung nicht eindeutig geregelt, ob der Besuch einer Gemeindevertretungssitzung trotz Ausgangsbeschränkungen nach 20.00 Uhr noch zulässig ist. Aufgrund der hohen Infektionszahlen wird daher zur Reduzierung der sozialen Kontakte empfohlen, vorerst nichtöffentliche Sitzungen abzuhalten. Dies ist gemäß § 101 Abs. 4 Gemeindegesetz zulässig, sofern in der Sitzung nicht der Voranschlag oder der Rechnungsabschluss behandelt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 101 Abs. 1 des Gemeindegesetzes von der Verpflichtung zur Abhaltung einer mindestens vierteljährlichen Sitzung Abstand genommen werden kann.

#### **Gemeindeämter**

Für den Parteienverkehr in Verwaltungsbehörden gelten folgende Regeln:

- Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Der Mindestabstand kann unterschritten werden, wenn dies zur Ausübung der Verwaltungstätigkeit erforderlich ist.
- Besucher haben eine Schutzmaske zu tragen.
- Das Personal der Gemeinde hat bei Kundenkontakt eine Schutzmaske zu tragen, sofern zwischen den Personen keine sonstige geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung vorhanden ist, die das gleiche Schutzniveau gewährleistet.
- Termine sind nach Möglichkeit zu vereinbaren.

Hinsichtlich möglicher sonstiger Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes wird auf das Informationsschreiben Nr. 54 verwiesen.

#### **Öffentliche Spielplätze im Freien**

Öffentliche Spielplätze sind in Verordnung nicht eigens geregelt. Es gelten daher die allgemeinen Regeln für öffentliche Orte. Ein Betreten und Verweilen ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von einem Meter zulässig.

#### **Altstoffsammelzentren und Bauhöfen, stationäre Abfallsammlungen**

Auch die Abfallentsorgung ist nicht speziell geregelt. Es wird empfohlen die bereits im Informationsschreiben Nr. 30 dargelegten Verhaltensrichtlinien zu beachten:

- Es ist dringend darauf zu achten, nicht mehr als die maximal zu vertretende Anzahl von Fahrzeugen in den Abladebereich des ASZ bzw. Bauhofes einfahren zu lassen. Bei größeren ASZs können das fünf Fahrzeuge sein, bei kleineren vielleicht nur zwei.
- Die Anliefernden sollen sich während der Wartezeit in ihren Fahrzeugen aufhalten.
- Die Einfahrt in den Entladebereich darf nur mit Gesichtsmaske und Handschuhen erfolgen und der gebotene Abstand von mindestens einem Meter pro Person ist einzuhalten.
- Eine Mithilfe bei der Entladung durch Angestellte des ASZ oder Bauhofes sollte unterbleiben. Schwere Gegenstände sind nach Möglichkeit später zu entsorgen.

- Die Betriebszeiten der ASZs und Bauhöfe sollten mindestens im selben Ausmaß wie bisher bestehen bleiben, um den Druck nicht zusätzlich zu erhöhen.
- Die Bezahlung darf nur über den Kassa- oder Kartenautomat, keinesfalls jedoch als Barzahlung erfolgen.
- Die Einhaltung dieser wirklich wichtigen Maßnahmen ist durch eigenes Personal oder auch durch die Unterstützung z. B. der Feuerwehr sicherzustellen.

## **Märkte**

### Märkte im Freien:

Für Märkte im Freien gilt der § 5 Abs. 3 Z 1 der COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung):

- Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.
- Besucher haben eine Schutzmaske zu tragen.
- Das Personal an den Marktständen hat bei Kundenkontakt eine Schutzmaske zu tragen, sofern zwischen den Personen keine sonstige geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung vorhanden ist, die das gleiche Schutzniveau gewährleistet.

### Weihnachtsmärkte:

Die Regeln für Märkte im Freien gelten nicht für Gelegenheitsmärkte, wie z.B. Weihnachtsmärkte.

Diese gelten als Veranstaltung und sind daher jedenfalls bis 30. November untersagt (§ 13 Abs. 2 letzter Satz der Verordnung). Es wird daher empfohlen, im Hinblick auf die derzeit sehr angespannte Situation auf die Abhaltung von Weihnachtsmärkten im heurigen Jahr zu verzichten.

## **Musikschulen:**

Das Vorarlberger Musikschulwerk hat den Musikschulen auf die neue Situation angepasste Verhaltensregelungen bekannt gegeben. Vor allem bei Wandermusikschulen, in denen vielfach auch in Schulräumlichkeiten als Unterrichtsräume benutzt werden, ist ein paralleler Unterricht zwischen Schule und Musikschule nur unter sehr erschwerten Bedingungen möglich. Die Gemeinden werden deshalb ersucht, die Musikschulen bei der Suche nach Ersatzräumlichkeiten zu unterstützen.

## **Inkrafttreten**

Die COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung tritt am 3. November in Kraft und soll bis zum 30. November 2020 gelten.

Als Beilage zu diesem Informationsschreiben übermitteln wir Ihnen den Text der COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung in der Fassung BGBl. II Nr. 463/2020 sowie eine Übersicht über die wichtigsten Eckpunkte der Verordnung. Weiters ein FAQ des Gesundheitsministeriums mit Antworten zu bestimmten Fragen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Vorarlberger Gemeindeverband  
Die Vizepräsidentin  
Bgm. Dipl. Vw. Andrea Kaufmann